II.

Beiträge zur Lehre von der Kirchenbaulast.

Von
Herrn Dr. J. J. Lang, ordentl. Professor der Rechte
in Tübingen.

Die Lehre von der Kirchenbaulast beruht zunächst auf den Quellen des kanonischen Rechts. Insofern würden die folgenden Beiträge recht gut in eine kirchenrechtliche Zeitschrift aufgenommen werden können. Ich ziehe es vor, sie im Archiv zu publiciren, weil sie, obgleich ihr Gegenstand dem Kirchenrecht angehört, doch vorzugsweise civilistischer Natur sind. Die Rechtsfälle der Art werden jetzt überall vor den weltlichen Gerichten entschieden, die Praxis bildet sich in diesen fort, das römische Recht ist als Hülfsquelle unentbehrlich und diese Beiträge sind aus Acten entstanden, die ich als Referent in unserem Spruch-Collegium seit einer Reihe von Jahren bearbeitet habe.

I. Ueber die kirchliche Baulast im Allgemeinen und insbesondere des Kirchenpatrons.

Die Kirchengebäude dienen zunächst zum Heil und Frommen der Gemeinde, und wie überhaupt aller Aufwand für kirchliche Zwecke ursprünglich aus Beiträgen bestritten wird, welche der Kirche von ihren Mitgliedern zu leisten sind, so haben auch die Parochianen, als solche, wie sie in ihrer Gesammtheit als juristische Person Inhaber des Localkirchenvermögens sind [1]), ursprünglich die Baulast an ihren Pfarrkir-

1) Ueber den eigentlichen Begriff der Parochianen vergl. J. H. Boehmer, Jus parochiale Sect. 3. cap. 2. §. 4. und 9sq.; über das Eigenthum am Localkirchenvermögen Gonzalez Tellez Comment. in Decret. III., 13. cap. 2.

chengebäuden zu tragen[2]). Wie indessen überhaupt in der ältern Zeit ein lebendiger kirchlicher Sinn, wenigstens in dieser Richtung, nicht verkannt werden kann, so waren es oft die Wohlhabenderen, welche für die Gemeinde eintraten und Stiftungen für kirchliche Bedürfnisse machten. Aus solchen Stiftungen bildete sich das Kirchenvermögen, dessen Einkünfte zum Theil für die Baulichkeiten verwendet wurden (die s. g. **fabrica ecclesiae**). Reicht nun das Kirchenvermögen nicht aus, um die Baulast zu tragen, so fällt diese an sich wieder an die Gemeinde.

An diesem einfachen Verhältnisse ergeben sich indessen Modificationen theils durch das Patronatrecht, theils durch den Umstand, daß das Kirchenvermögen ganz oder theilweise in andere Hände gekommen ist[3]).

Was zuvörderst das Patronatverhältniß betrifft, so umfaßt dasselbe eine Anzahl Rechte, welche die Kirche Demjenigen einräumt, der sich durch Fundation oder Dotation dieser Kirche um dieselbe verdient gemacht hat. Es rührt daher, daß

2) Es scheint mir ganz unnöthig und nebenbei etwas geschmacklos, für die Begründung dieses Satzes auf Stellen des alten Testaments (etwa Exod. XXV., 3, 8. XXXV., 5 ff. XXXVI., 2 ff. I. Maccab. IV., 36 ff. X., 1—3.) zu recurriren. Die Thatsache, daß die Juden ihr Heiligthum selbst und zwar freiwillig erbaut und wieder hergestellt haben, daß ein Hebe-Opfer dafür stattfand, beweist höchstens, daß eine Collecte unter den Mitgliedern einer Judengemeinde für ihre Synagoge zuläſſig sey.

3) Daß Derjenige, welcher durch seine Schuld eine Beschädigung bewirkt hat, die Herstellung auf seine Kosten zu übernehmen verbunden sey, ist ebenso gewiß, als daß diese Verbindlichkeit nicht als eine Eigenthümlichkeit der Lehre von der Kirchenbaulast erscheint. Ebenso versteht es sich von selbst, daß in jedem Falle zu fragen ist, ob nicht ein besonderer Rechtstitel, etwa eine Bestimmung des Erectionsinstruments, oder eine specielle Convention, oder eine Observanz für eine, an und für sich nicht baupflichtige, Person die Baulast begründe. Hierüber lassen sich nicht allgemeine Regeln aufstellen, die unserer Lehre eigenthümlich wären. Insbesondere gilt dies von den Erfordernissen einer Observanz.

entweder, und dies muß als die ursprüngliche Regel angesehen werden, vermögliche Gutsbesitzer bei ihren Burgen und Höfen Bethäuser errichteten, in welchen sie und die Umwohner der Andacht oblagen, oder daß einzelne Kirchen an Laien zu Lehen gegeben wurden [4]).

Das Verhältniß des Patrons zu den Kirchengebäuden ist demnach an und für sich ein Eigenthumsverhältniß, und auch die Bezeichnung patronus weist auf dieses ursprüngliche Verhältniß hin, indem schon im römischen Reich dieser Ausdruck für das Verhältniß des Gutsherrn zu den Gutsunterthanen, natürlich auch zu den Kirchen und den daran befindlichen Geistlichen üblich war [5]).

Als indessen im Laufe der Zeit sich die Bethäuser in eigentliche Pfarrkirchen verwandelten, verloren die patroni ihr Eigenthum an den kirchlichen Gebäuden in seinem vollen Umfang, indem dasselbe nunmehr an die Kirche als juristische Person fiel, und auch bei den Stiftungen, welche in späterer Zeit an die Kirche gemacht wurden, verstand es sich von selbst, daß in der Stiftung zugleich ein Geschenk, also eine Eigenthums-Uebertragung an die kirchliche Gemeinschaft lag, und es behielten die Patrone, als kirchlich ausgezeichnete Personen, nur einzelne Vorrechte, welche entweder als Reste des ursprünglichen Eigenthums angesehen werden müssen, oder als

---

4) Das geistliche Patronatrecht hat in dieser Richtung bekanntlich nichts Eigenthümliches; das Charakteristische besteht nur darin, daß der Grundstock für die in Frage stehende Kirche kirchliches Vermögen war. Hierüber und über den Zusammenhang mancher Patronate mit dem Lehnrechte vergl. Lippert, Versuch einer hist. dogm. Entwicklung der Lehre vom Patronate, Gießen 1829. S. 19 ff. S. 41 f.

5) L. un. cod. Theod. ne colonus inscio domino (5. 11.). L. un. cod. Just. de colon. Thrac. (11. 51.). J. H. Boehmer, Jus eccles. Prot. Lib. III. Tit. 38. §. 24. 25. 39. v. Savigny, über den Römischen Colonat, in Zeitschrift für. gesch. R. W. Bd. VI. S. 285

Zeichen der Dankbarkeit, welche die Kirche gegen die Patrone für manchfache Wohlthaten zum Zweck der Beförderung des Gottesdienstes bewahrte. In die letzte Kategorie gehören die sämmtlichen Ehrenrechte des Patrons, das **jus sedis honoratioris**, das **jus inscriptionis**, das **jus processionis**, das **jus precum publicarum**, das **jus sepulturae**, das **jus luctus ecclesiastici**, der **honor thuris et suffitus**, das **jus aquae benedictae**. In die erste Kategorie gehören das Recht, die bei der Patronatkirche anzustellenden Geistlichen zu nominiren und dem Inhaber der Kirchengewalt zur Institution zu präsentiren, das Recht des Patrons, zur Veräußerung der Kirchensachen seine Zustimmung zu geben, daher auch bei Darlehen, die von der Kirche aufgenommen oder von ihr gegeben worden, über den Vortheil des Kirchenvermögens zu wachen, die Rechnungen abzuhören, überhaupt für die Erhaltung des Kirchenvermögens bedacht zu seyn, die Kirche gegen gewaltsame Angriffe und in Prozessen zu vertheidigen, und endlich der Anspruch auf Alimentation im Falle der Verarmung. Alles dies, was die Glosse [6]) in den Spruch zusammenfaßt:

Patrono debetur honos (onus, utilitasque),
Praesentat, praesit, defendat, alatur egenus,

macht das Patronatrecht aus, welches hienach ursprünglich ein reines, eine mit Verbindlichkeiten nicht vermischtes Recht ist. Insofern indessen die Ausübung einiger im Patronatrecht liegender Befugnisse der Kirche zum Vortheil gereicht, ist diese dabei interessirt, daß sie der Patron ausübe, und insofern kann dem Patron aus der Nichtausübung eine Modification und selbst der Verlust des Patronatrechts erwachsen. Hierher gehört namentlich das Recht, über die Verwaltung des Kirchenvermögens Aufsicht zu führen. Es ist dies keineswegs zunächst eine Verpflichtung des Patrons, und darum hat die Kirche, welche einen Vermögensverlust erlitten hat, den die sorgfältigere Aufsicht des Patrons abgewendet haben würde,

---

6) Glossa ad C. 25. X. de jure patronatus (3. 38.).

gegen letzteren keine Regreß-Ansprüche. Ebensowenig ist derjenige, der die Kirche dotirt hatte, oder sein Nachfolger zu einer Redotation der Kirche verpflichtet, wenn die dos verloren gegangen ist. Aber in Folge seiner schlechten Aufsicht kann der Patron sein Recht ganz oder theilweise verlieren, ganz, wenn er die Kirche bloß dotirt hatte, und zwar an Denjenigen, der die Kirche nun ausstattet, zum Theil, wenn er dotator und fundator zugleich ist, indem dann ein Compatronat zwischen dem ersten Dotator und dem zweiten entsteht. In ähnlicher Weise verhält es sich auch mit dem Nominations- und Präsentationsrecht; auch dieses ist ein reines Recht, nicht principaliter eine Verpflichtung. Aber von diesem Rechte muß bei jedem sich ergebenden Eröffnungsfall innerhalb einer gewissen Zeit (vier, beziehungsweise sechs Monate) Gebrauch gemacht werden; versäumt in dieser Zeit der Patron die Präsentation, so verliert er für diesmal seine Befugniß. Wiederholt sich aber diese Versäumniß öfter, und zwar in einer zur Verjährung hinreichenden Zeit, so geht selbst das ganze Präsentationsrecht verloren, die Kirche wird liberae collationis [7]).

Ebenso ist es auch mit dem Rechte des Patrons, für die Erhaltung der zur Patronatkirche gehörigen Gebäude Sorge zu tragen. Auch dieses Recht ist an sich ein reines Recht, es ist aber ein solches, dessen Nichtausübung den Verlust des Patronatrechts nach sich ziehen kann. Er hat demnach seine Kirche auch in dieser Beziehung gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten, er gibt seinen Consens zu den nöthigen Bauten, bezeichnet die Fonds, aus deren Mitteln die Kosten zu tragen sind, und sind keine besondern Fonds da, so hat er die Personen, welche sonst verpflichtet sind, also eintretenden Falls auch die Parochianen selbst, anzuhalten, ihre Beiträge zu geben, und kann er keine andere Fonds oder Verpflichtete

---

7) Engel, Collegium jur. can. Lib. III. Tit. 38. Nr. 26. Lippert a. a. O. S. 195. Andreas Müller, Lexicon des Kirchenrechts Bd. IV. S. 335.

bezeichnen und gegen sie gerichtlich obsiegen, so muß er, wenn er sein Patronatrecht nicht verlieren will, die Baulast aus eigenen Mitteln tragen [8]. Gerade deshalb haben manche namhafte Kanonisten dieses Recht zur Pflicht gestempelt; aber die Art, wie sie sich ausdrücken, beweist hinlänglich, daß sie nicht eine absolute Verpflichtung annehmen. Hierher gehört namentlich Böhmer [9], wenn er sagt: „His non sufficientibus onus hoc ad patronos in ecclesiis patronatis referendum esse, quod rationem habet. Sunt enim hae ecclesiae in bonis patronorum illis quasi propriae castrisque annexae, ut eas tanquam res suas sartas tectas conservare teneantur, *ni jure suo privari malint.*" Wenn er nun auch die Erhaltung der Gebäude als Pflicht prädicirt, nicht zunächst als Recht, so zeigt er doch in den letzten Worten, daß er diese Pflicht nicht für eine absolute hält; vielmehr stellt er dem Patron die Alternative, entweder für die Erhaltung der Kirchengebäude zu sorgen, oder sein Recht aufzugeben. Dieselbe Ansicht bekennt Böhmer an einem andern Orte [10], wo er ein Gutachten der Juristenfacultät in Halle vom Juli 1700 anführt, welchem folgende Worte zu entheben sind:

> „Dieweil aber dennoch dem Anführen nach bei der Kirche nicht mehr als 2000 Thaler vorhanden, die Bürger auch nicht mehr als 600 Thaler aufzubringen vermögen, inzwischen aber bekannten Rechten nach ein

---

8) Peck Tract. de ss. et cathol. Christ. ecclesiis reparandis ac reficiendis c. 34. in dessen opp. Antwerp. 1679. fol. p. 428. Held, jurisprud. universa can. et civil. Lib. III. P. II. §. 40. Zech, de jure rer. eccles. T. I. p. 32. not. 79. Schenkl, Inst. jur. eccles. §. 510. not. 2. A. Müller a. a. O. Bd. I. S. 132. 133. Bd. IV. S. 337.

9) J. H. Boehmer, Diss. de jure et onere reficiendi ecclesias. Halae 1744. p. 55.

10) Jus parochiale. Sect. VII. c. 3. §. 5.

jeder Patronus schuldig ist, die verfallene Kirche wieder aufbauen zu lassen, dergestalt, daß wenn er solches unterläßt, er sein jus patronatus verliert, und selbiges von dem andern, welcher den Bau errichtet, acquiriret wird."

Sehr klar spricht sich hierüber der nachmalige Pabst Benedict XIV. aus, wenn er sagt:

„Cum vero patroni restaurare ac denuo erigere, si opus fuerit, ecclesiam debeant *non praecise sed causative,* uti explicant theologi, nempe *si jus praesentandi retinere velint;* hinc factum est, ut iisdem patronis consentaneum temporis spatium proponatur, quo templum restaurent, vel si necessitas postulet, illud rursum aedificent; *aut jus nominandi demittant*" [11]).

Dieselbe Ansicht findet sich bei Gregel:

„Illis e contra, quibus jura patronorum communia tantum competunt, hisce juribus renunciare, atque hoc modo ab onere reficiendi sese liberare permissum est" [12]).

Es wäre aber auch in der That nicht abzusehen, wie man eine absolute Verpflichtung des Patrons als solchen aus der Natur des Patronatrechts sollte begründen können; denn das ganze Patronatrecht ist an und für sich nichts Anderes als eine Remuneration, welche die Kirche dem Patron für den Liberalitätsact macht, den er gegen die Kirche geübt hat; wie sollte nun in der Remuneration selbst wieder eine Verpflichtung liegen können, die dem Patron häufig die härtesten Opfer auferlegen würde? Allerdings gibt es Schrift-

---

11) Lambertini institutiones eccles. Ingolst. et Aug. Vind. 1751. p. 667 sq.

12) Gregel, Diss. de onere reficiendi ecclesias. Wirceb. 1793 p. 50.

steller, welche den Patron absolut für baupflichtig halten[13]. Diese sehen die absolute Verpflichtung des Patrons zur Tragung der Baulast als ein Aequivalent für die im Patronatrecht enthaltenen Befugnisse und hauptsächlich für das Präsentationsrecht an. Allein daß diese Ansicht irrig sey, läßt sich leicht erkennen, wenn man nur erwägt, daß das Patronatrecht selbst, wie schon bemerkt, auf der Dankbarkeit beruht, welche die Kirche dem Patron schuldig ist, daß es aber als eine sonderbare Remuneration erscheinen müßte, wenn man den Schenker und Wohlthäter mit einem Rechte belohnen wollte, welches ihn zu immer neuen Opfern verpflichtete. Es kann demnach keinem Zweifel unterworfen seyn, daß der Patron als solcher nicht angehalten werden kann, die Baulast zu tragen, und zu dieser Ansicht bekennen sich auch die meisten neueren Schriftsteller.

Ganz anders indessen gestaltet sich das Verhältniß des Patrons, wenn irgend ein specieller Verpflichtungsgrund zur Tragung der Baulast vorhanden ist; wenn er z. B. vertragsmäßig, oder durch Observanz, oder durch rechtskräftiges Urtheil, oder endlich dadurch die Baulast überkommen hat, daß er sich im Besitz und Genuß kirchlicher Güter oder Einkünfte befindet. Alsdann steht er aber in einer ganz verschiedenen Kategorie, und die Baulast würde ihn treffen, auch wenn er nicht Patron wäre. Es versteht sich nämlich im Grunde ganz von selbst, daß Diejenigen, welche sich mit den Gütern und Einkünften der Kirche einseitig bereichert haben, nun auch für dieselbe eintreten, wenn sie in ihrem Fond so geschwächt ist, daß sie ihre Cultusbedürfnisse nicht mehr aus eigenen Mitteln

---

13) **Barbosa**, Collectan. Doctorum, qui in suis operibus Concilii Trid. loca tractarunt. p. 148. **Reiffenstuel**, Jus. can. univ. T. III. p. 982. **Gambsjaeger**, Jus eccles. T. 1. §. 127. lit. e. **Wiese**, Grundsätze des K. R. §. 307. **Elwers**, Beiträge zur Rechtslehre. Gött. 1820. Bd. I. Heft 1. Nr. 2. S. 390 393.

befriedigen kann. Die Art und Weise aber, wie dritte Personen in den Besitz der Kirchengüter gekommen seyn können, ist sehr mannigfach. Bald hatten einzelne Kirchen liegende Güter an Laien gegen Abreichung von Neunten, Achten, Theilgefällen, Landgarben theilweise verpachtet; die Güter blieben später in' dem Besitze der Laien, nachdem jene Abgaben in natura und Geld längst nicht mehr entrichtet wurden. So sagt z. B. schon das dritte Concil von Tours von 813 c. 46:

> „Nonas et decimas, quas qui res ecclesiae tenent, solvere rectoribus ecclesiarum ordinati sunt, multis in locis abstractas esse vidimus.“

Zugleich sollen die Besitzer angehalten werden, ecclesiarum et monasteriorum tecta zu restauriren[14]. Bald erhielten einzelne Kirchen ganze Städte und Dörfer unter ihre Botmäßigkeit und waren nun dem Könige zur Leistung des Heerbanns verpflichtet; der Laie, dem sie die Erfüllung dieser Pflicht und andere weltliche Geschäfte überließen, erhielt meistens einen Theil der Zehnten und anderer kirchlichen Einkünfte, in deren Besitz die Nachkommen desselben blieben, nachdem die Leistung jener Pflicht schon längst aufgehört hatte; besonders aber war es häufig, daß schutzbedürftige Kirchen weltlichen Herren die Zehnten gegen die Schutzpflicht (advocatia) und die Uebernahme der Baulast (fabrica) überließen. Ein Beispiel gibt Innocenz III. in einem Briefe an den Abt von Sichem[15], wo er sagt:

> „Unde nobis humiliter supplicavit (Marchio Brandeburgensis), ut cum pro ampliatione divini cultus conventualem ecclesiam desideret in terra ipsa construere, licentiam super hoc ei concedere dignaremur, et ipsam ab omni onere pontificalis ju-

14) Mansi collect. conc. T. XIV. col. 81.

15) Epistol. Innocentii III. coll. St. Baluzius. Paris. 1682. fol. Lib. XIII. ep. 21. Tom. II. p. 419.

risdictionis exemtam in jus et proprietatem sedis Apostolicae retinere, *ita profecto, quod duae partes decimarum ejusdem terrae ad Marchionem ipsum et heredes ipsius pro Ecclesiae fabrica, quam ipsi debent propriis sumptibus reparare, nec non etiam pro stipendiis militum devolvantur,* sine quibus terra memorata non posset contra Slavorum impetum gubernari .. tertia vero pars integra persolvatur ecclesiae construendae etc."

Bekannt ist es aber, daß besonders Belehnungen mit Zehnten und andern kirchlichen Einkünften etwas ganz Gewöhnliches waren, wie denn auch nicht selten Solche, die die Kirche zu schützen berufen waren, Patrone und Vögte, durch Gewaltthätigkeiten sich den Besitz von Kirchengütern verschafften [16]. Auf der andern Seite kamen aber auch an die bei der Kirche angestellten Geistlichen Einkünfte, welche mehr betrugen, als ihre sustentatio congrua erforderte; denn was an den einzelnen Kirchen einging, kam nicht mehr in die Hand des Bischofs und unter seine Verwaltung, sondern verblieb den Rectoren, ohne daß die im Anfange immer noch vorkommende kanonische Vertheilung weiter vorgenommen wurde. So bemächtigten sich die Geistlichen namentlich der Einkünfte pro fabrica ecclesiae, zählten diese mit zu ihrem beneficium und bewirkten dadurch Mittellosigkeit der Kirche, wenn es sich um Erhaltung der Gebäude im baulichen Stande handelte.

Aus dem Allen erklärt sich nun, warum wir in den Quellen des kirchlichen Rechts so häufig die Bestimmung finden, daß die Inhaber der Kircheneinkünfte, seyen sie nun Geistliche oder Laien, die Baulast zu tragen hätten. So sagt schon das Capitulare von Metz [17]:

---

16) Vergl. z. B. Concil. Troslejan. de a 909. in Mans Conc. coll. T. XVIII. col. 263.

17) Bei Walter, corpus jur. germ. ant. T. II p. 46.

„Ut illi homines, qui *res ecclesiasticas* per verbum Domini Regis *tenent*, sic ordinatum est, ut *illas ecclesias* unde sunt, vel *illas domos*, episcopii vel monasterii, cujus esse noscuntur, *juxta quod de ipsis rebus tenent emendare debeant*" *etc*.

eine Verordnung, welche Karl d. Gr. wiederholte[18], und welche in dem Capitulare Francofordense datum in plena synodo[19] in die wenigen Worte zusammengefaßt wurde:

„Ut domus ecclesiarum et tegumenta ab eis fiant emendata vel restaurata, *qui beneficia exinde habent*."

Denselben Sinn hat das aus dem gleichzeitigen Concil von Mainz genommene c. 1. X. de eccles. aedificand. (3, 48), wenn es sagt:

Quicunque ecclesiasticum beneficium habent, omnino adjuvent, ad tecta ecclesiae restauranda, vel ipsas ecclesias emendandas."

Ganz ausführlich ist das Capitulare von 819[20]:

„De opere vero vel restauratione ecclesiarum Comes et Episcopus et Abbas, una cum Misso nostro, quem ipsi sibi ad hoc elegerint, considerationem faciant, ut unusquisque eorum *tantum inde accipiat ad operandum et restaurandum, quantum ipse de rebus ecclesiarum habere cognoscitur*. Similiter et Vassi nostri aut in commune *tantum operis accipiant, quantum rerum ecclesiasticarum habent*, vel unusquisque per se juxta *quantitatem, quam ipse tenet etc*."

Sieht man nun aus diesen Aeusserungen der Quellen deutlich, daß schon nach älterem kanonischen Rechte Diejenigen

18) Walter, l. c. p. 59.
19) Walter, l. c. p. 119.
20) Walter, l. c. p. 340.

für baupflichtig erachtet werden müssen, welche kirchliche Einkünfte genießen, so stimmt damit auch die neueste gemeine Quelle des katholischen Kirchenrechts die allgemeine Synode von Trient vollkommen überein, indem sie, ohne das frühere kirchliche Recht irgend zu ändern, oder darin irgend eine Neuerung einzuführen, den Bischöfen vorschreibt[21]:

> „Parochiales vero ecclesias, etiam si juris patronatus sint ita collapsas refici et instaurari procurent *ex fructibus et proventibus quibuscunque ad easdem ecclesias quomodocunque pertinentibus;* qui si non fuerint sufficientes, omnes patronos et alios, *qui fructus aliquos ex dictis ecclesiis provenientes percipiunt,* aut in illorum defectum *parochianos* omnibus remediis opportunis ad praedicta cogant etc."

Zwar wird gerade diese Stelle von jenen Schriftstellern, welche den Patron, als solchen, für absolut baupflichtig erklären, benützt, um ihre Ansicht positiv zu begründen. Allein schon der Umstand, daß dieselbe eine Abänderung des bis dahin geltenden kirchlichen Rechts durch das Concilium Tridentinum voraussetzt, spricht dagegen, da überall, wo die Synode im früheren Rechte etwas ändert, die Aenderung mit ausdrücklicher Beziehung auf das Antiquirte aufgeführt ist, während sich die ausgehobene Stelle durchaus nicht als correctorisch ankündigt, sondern den Bischöfen nur ihre bekannten Obliegenheiten einschärft. Ebenso spricht gegen die hier verworfene Ansicht die Construction des Satzes, indem das Wort omnes nothwendig auch auf alios bezogen werden muß, was nicht geschehen könnte, wenn nach dieser Stelle alle und jede Patrone ohne Rücksicht darauf, ob sie kirchliches Vermögen genießen oder nicht, baupflichtig wären, indem dann bei alios das omnes wiederholt seyn müßte. Gerade aus der Stel-

---

21) Concil. Trid, sess. XXI. c. 7.

lung der Worte ergibt sich vielmehr, daß das **omnes** auf das **alios** eben so zu beziehen ist, als auf **patronos**, woraus dann folgt, daß die den Nachsatz bildenden Worte: „**qui fructus aliquos ex dictis ecclesiis percipiunt**" nicht bloß auf **alios** zu beschränken sind.

Als der bedeutendste Gegner der hier entwickelten Ansicht ist in neuester Zeit Helfert aufgetreten[22]. Im ganzen österreichischen Staat, behauptet er, sey die absolute Baupflicht des Patrons anerkannt und allgemeine ausnahmslose Praxis, wofür die österreichische Praxis kein anderes Argument aufstelle, als daß diese Beitragspflichtigkeit schon in der Natur des Patronatrechts liege. Daß indessen die österreichische Praxis nichts für die gemeine beweisen könne, muß um so gewisser zugegeben werden, als das gesammte Patronatrecht in Oesterreich höchst eigenthümlich gestaltet ist, was mit der dort sg. neuen Pfarreinrichtung seit dem Jahre 1783 zusammenhängt, bei welcher jenen Obrigkeiten, die sich dazu verstanden, die Herstellung und Erhaltung der Kirchen- und Pfarrgebäude zu übernehmen, das Patronatrecht eingeräumt wurde, wie denn auch der Religionsfond, wo er die Baulast übernehmen mußte, den Patronat erhielt. Diejenigen Pfarreien dagegen, welche vor dem Jahr 1783 schon bestanden (die alten Pfarren), blieben ganz im frühern, übrigens auch schon partikulargesetzlich eigenthümlich normirten, Verhältniß; denn, die Aus- und Einpfarrungen ausgenommen, wurde der Zustand der alten Seelsorgstationen durch die neue Pfarreinrichtung nicht geändert. Bei diesen trifft den Patron nur die gemeinrechtliche Baulast, welche nach dem Zeugnisse Rechberger's[23] in dem hier vertheidigten Sinne in Oesterreich genommen wird. Nur bei Hauptreparationen an Pfarrhäusern wird der Patron in al-

---

22) In den kritischen Jahrbüchern für deutsche Rechtswissenschaft von Richter. Erster Jahrgang. Bd. II. S. 700.

23) Handbuch des österreichischen Kirchenrechts. Linz. 1807. Th. II S. 233.

ten Pfarreien, aber erst durch neuere Verordnungen, für Böhmen vom 16. Juni 1770, für Mähren und Schlesien vom 7. Januar 1797 zur Concurrenz angehalten. Im eigentlichen Oesterreich, wo die letztere Verordnung nicht publicirt worden ist, ist es nur üblich, daß die Patrone und Grundobrigkeiten zu Beiträgen aufgemuntert werden. Wenn Helfert einen Unterschied zwischen wirklichem Patron und Ehrenpatron geltend macht, so ist dieser Unterschied dem gemeinen Rechte fremd, und unter **patronus honorarius** wird er eben denjenigen verstehen, der an alten Pfarreien das Patronatrecht hat. Die „wirklichen Patrone" dagegen, wenn man dieses Patronatrecht auf die neuen Pfarreien beschränken darf, gehören gar nicht hieher, da es sich von selbst versteht, daß vor Allem bei der Baulast auf die Bedingungen bei Gründung des Patronatrechts gesehen werden muß. Die neue Pfarreinrichtung machte aber die, so zu sagen, neuen Patrone absolut baupflichtig. Nach dem Gesagten bestätigt die österreichische Praxis das, was sonst in Deutschland Praxis ist[24]. Was aber Helfert aus der Stelle des **Tridentinum** für das gemeine Recht behauptet, ist vollständig unbegründet und seine Interpretation verwerflich. Wäre es nämlich der Sinn der Conciliarväter gewesen, daß die Worte: **omnes patronos**, nach welchen sogar ein Unterscheidungszeichen, ein Komma, stehe, nicht vereinzelt gelesen werden sollten, so hätten

---

24) Nachdem die obige Ausführung niedergeschrieben war, kam dem Verf. die Schrift von Helfert: von der Erbauung, Erhaltung und Herstellung kirchlicher Gebäude. Wien 1823., zu, von welcher 1834 eine neue Auflage erschienen seyn soll. Hier werden allerdings neue Verordnungen aufgeführt, die ausser Oesterreich schwer zu erlangen sind, wie denn auch die Darstellung in dieser Schrift nur für solche klar seyn wird, welche mit jenen neuen Verordnungen bereits bekannt sind. Für den Nichtösterreicher bleibt Helfert's Ausführung unverständlich. Jedenfalls können die österreichischen Partikularverordnungen nichts gegen die gemeinrechtliche Praxis beweisen.

sie, meint Helfert, die Patrone nicht namentlich als baupflichtig anzuführen gebraucht, indem es ja genug gewesen, zu sagen: omnes eos, qui .... Nur zu dem Nachsatze alios habe ein erläuternder Zusatz kommen müssen, aber nicht zu patronos. Daß omnes auch zu alios gehöre, und darum omnes patronos nicht vereinzelt werden könne, sey eine sehr gewagte Interpretation. Der Patrone gebe es mehrere Arten, und alle Arten, mit Ausnahme der Ehrenpatrone, habe das Concil durch das Wort omnes umfassen wollen. Auf alios brauche man omnes nicht zu beziehen; für die alios habe der Nachsatz ohnedies allgemeine Baupflichtigkeit begründet.

Diese Interpretation stützt sich zunächst auf ein Komma, allerdings ein seltener Fall, der bei älteren Quellen, deren Existenz in die Zeit der Handschriften zurückreicht, nimmer vorkommen kann. Wäre indessen auch die Behauptung über jenes Unterscheidungszeichen richtig, so würde immer noch nicht das folgen, was Helfert annimmt; denn das Komma ist vor einem folgenden et ziemlich bedeutungslos, da es ganz von der Willkühr oder dem Geschmack des Schreibenden abhängt, ob er eines haben will oder nicht. Das Komma dürfte ebensowohl nach omnes als nach patronos stehen; immer würde die Stelle denselben Sinn geben, und ich gestehe, daß ich keinen Anstand nehmen würde, auch bei einer Quelle, die der Zeit der Druckwerke angehört, dieses Unterscheidungszeichen nach dem Bedürfniß meiner Interpretation zu versetzen. Denn auch in der Mitte des sechzehnten Jahrhunderts schrieb man ohne genaue Rücksicht auf Interpunction; diese war lediglich Sache der Drucker, nicht der Verfasser. Glücklicherweise braucht hierüber in unserem Fall gar nicht gerechtet zu werden. Nur die im Allgemeinen sehr incorrecten Gallemart'schen Ausgaben des Concilium Tridentinum haben hinter patronos ein Komma. In der authentischen römischen von 1564 (apud Paulum Manutium Aldi F. in aedibus populi romani), die ich zu diesem Zwecke

verglichen habe, nicht minder in der neuesten römischen von 1834 (in collegio urbano de propaganda fide) ebenso in den beiden Tauchnitzischen von 1837 und 1842, welche nach der römischen abgedruckt sind, steht weder hinter omnes noch hinter patronos ein Komma[25]), so daß dem Interpreten freier Spielraum gelassen ist. Alles übrige von Helfert Beigebrachte läuft im Grunde auf eine petitio principii hinaus. Weil er nun einmal die vorgefaßte Ansicht hat, der Patron als solcher sey baupflichtig, interpretirt er die Stelle nach dieser Ansicht. Isolirt man die Stelle, so läßt sich auch nicht läugnen, daß sowohl das Eine als das Andere darin liegen kann. Geht man aber von der hermeneutischen Regel aus, daß man eine Stelle nicht aus ihrem logischen, noch aus ihrem historischen Zusammenhang mit dem frühern Recht herausreißen dürfe, so ergibt sich unser Resultat. Nachdem im cap. 7. gesagt ist, die Bischöfe sollen verfallene Pfarrkirchen, selbst wenn sie dem Patronatrecht unterliegen, aus den diesen Kirchen in irgend einer Weise zufließenden Früchten und Einkünften wieder herstellen lassen, wird der Fall gesetzt, daß die Früchte und Einkünfte, welche jetzt noch diesen Kirchen irgend wie zufließen, also zu der beabsichtigten Verwendung parat sind, für das Bedürfniß nicht zureichen, und da ist es denn natürlich, sich nach Solchen umzusehen, an welche die ursprünglich zu dieser Kirche gehörigen Einkünfte gerathen sind, seyen sie Patrone oder Andere. Daß die Patrone besonders genannt sind, hat nicht den von Helfert angegebenen Grund, sondern den, daß die Stelle von allen Arten der Pfarrkirchen spricht, sowohl von jenen, welche einem Patronatrecht unterliegen, als von jenen, die liberae collationis sind. (Parochiales vero ecclesias etiamsi juris patronatus sint). So fordert schon der logische Zusammenhang unser Resultat, wogegen der behauptete Gegensatz von Ehren- und andern

---

25) Auch Permaneder, die kirchliche Baulast. München, 1838. S. 29. Not. 2. macht hierauf aufmerksam.

Patronen, als (für das gemeine Recht) rein erfunden, nicht in Betracht kommt, und selbst nach Helfert's Ansicht nicht in Betracht kommen könnte, wenn sie nicht gegen die Regel verstoßen soll: Lege generaliter loquente nostrum non est, distinguere [26]).

Eine weitere sehr bedeutende Auctorität für die hier vertheidigte Ansicht ist jedenfalls die oben angeführte Stelle aus dem Werke Benedicts XIV., indem sich daraus zugleich die Ansicht der römischen Curie über die in Frage stehende Stelle des Concilium Tridentinum ergibt, und diese Ansicht ist zugleich in der Literatur die vorherrschende, in der deutschen Praxis aber die geltende [27]).

Zu denjenigen, welche als Besitzer kirchlicher Güter und Einkünfte nach katholischem Kirchenrecht subsidiarisch baupflichtig sind, gehören möglicher Weise die Patrone (diese also nicht absolut) die Decimatoren, welche ihr Zehntrecht von der in Frage stehenden Kirche ableiten, die Besitzer der Einkünfte incorporirter oder säcularisirter Pfarreien, die Pfarrer und andere an der Kirche angestellte Personen, sofern sie ihre Beneficialeinkünfte aus

---

26) Helfert könnte in der That nur durch eine Mentalreservation seinen Ehrenpatron von der absoluten Baupflicht befreien!

27) Vergl. Zypaeus, jus pont. (opp. omn. Antwerp. 1675) p. 170. Engel, coll. jur. can. p. 914. *Consilia Tubingens.* vol. II p. 297. Puffendorf, observatt. T. IV. p. 507. Martinengo, praes. Haus, Diss. de eo quod est justum circa onus reficiendi aedificia eccl. Herp. 1781. §. 21. Gregel, l. c. p. 50. Frey, Krit. Comment. über das Kirchenr., fortges. von Scheill. Th. IV. Abth. 1. S. 46. Walter, Lehrb. des K. R. §. 267. Sauter, fundam jur eccles. §. 882. Brendel, Handb. des K. R. §. 171. Lippert a. a. O. S. 148 ff. v. Grolman, Grundsätze des K. R. §. 173. Eichhorn, Grundsätze des K. R. Bd. II. S. 808. v. Reinhardt, über kirchl. Baulast. Stuttg. 1836. S. 36. Permaneder, die kirchliche Baulast. München 1838. S. 30. 31. Richter, Lehrb. §. 303.

dem Kirchenvermögen selbst beziehen, jedoch **salva congrua**[28]). Alle diese Personen sind nach kanonischem Rechte neben einander zur Vertretung des Kirchenvermögens in Beziehung auf Baulast verpflichtet; denn sie stehen in derselben Kategorie und es ist durchaus kein Grund vorhanden, einen Vorrang anzunehmen, weshalb denn auch eine Vertheilung der Baulast unter mehreren subsidiär Verpflichteten **pro rata** ihrer Bezüge aus dem Kirchenvermögen gemacht werden muß. (**Tantum inde accipiat, ad operandum et restaurandum quantum ipse de rebus ecclesiarum habere cognoscitur — tantum operis accipiant, quantum rerum ecclesiasticarum habent — juxta quantitatem quam ipse tenet**)[29]). Endlich gehen dieselben sämmtlich, so weit sie concurriren, den Parochianen in der Verpflichtung die **fabrica** zu vertreten vor, weil eben der Grund, der sie zur Vertretung des Kirchenvermögens verpflichtet, in dem Umstande liegt, daß ohne ihre Participation an den kirchlichen Revenüen diese selbst kräftig genug wären, die Baulast zu tragen, oder doch wenigstens so kräftig, daß die Parochianen in geringerem Grade

---

28) Ausdrücklich sind die Pfarrer mit der Beschränkung, daß sie ihre congrua frei behalten, genannt in c. 4. X. de eccles. aedif (3. 48.): „De his, *qui parochiales ecclesias habent*, duximus respondendum, quod ad reparationem et institutionem ecclesiarum cogi debent, cum opus fuerit, de bonis, quae sunt ipsius ecclesiae, *si eis supersint*, conferre, ut eorum exemplo caeteri invitentur." Allerdings könnte man unter Jenen, qui parochiales ecclesias habent, die parochos habituales, oder primitivos, oder principales, d. h. solche Laien oder Geistliche verstehen, welchen Pfarrkirchen incorporirt sind, da der Ausdruck ecclesiam habere gerade hiervon gebraucht wird; vergl. du Fresne, Glossar. v. Ecclesia. Allein der Beisatz: *si eis supersint* läßt diese Erklärung nicht zu, da er offenbar auf die congrua hinweist. Daß die Schilling'sche Uebersetzung des c. 4. ganz unrichtig sey, hat bereits Permaneder S. 29. Not. 8. bemerklich gemacht.

29) Capitulare von 819. cit.

nachzuzahlen hätten. Daß die Besitzer kirchlicher Einkünfte aber nicht bloß der Natur der Sache nach den Parochianen in der Tragung der Baulast vorgehen, sondern auch nach den Bestimmungen des kanonischen Rechts, des ältesten wie des neuesten, beweisen die schon citirten Stellen, und namentlich im Tridentinum a. a. O. die Worte: aut in illorum defectum Parochianos. Hieran soll jedoch die deutsche Praxis, und zwar eine entschieden allgemeine Praxis, die Modification eingeführt haben, daß die Parochianen neben allen Verpflichteten, also auch wenn die fabrica ecclesiae die Baulast tragen kann, Hand- und Spanndienste (operas manuum et curruum s. manuarias et jumentarias) bei kirchlichen Bauten nach Maaßgabe ihres Vermögens und Kirchspielverhältnisses unentgeltlich zu übernehmen haben. Diese Praxis bezeugen fast alle Schriftsteller über die kirchliche Baulast, und es widerspricht ihr kein einziger [30]). Dieselbe soll in der Art allgemein seyn, daß Parochianen, welche sich auf eine entgegengesetzte Observanz berufen, den Beweis ihrer Freiheit führen müssen [31]). Auch in Württemberg wird, wie ich hier bezeugen darf, vom obersten Gerichtshof diese Praxis anerkannt; sie besteht in den alten Landestheilen nach vielfachen aus Acten entnommenen Notizen ganz allgemein und ist überdies in die große Kirchenordnung von 1559 aufgenommen [32]). Dagegen möchte sie in der ehemaligen Diöcese Constanz nicht nachzuweisen seyn. Der Beleg hiefür liegt in

---

30) Vergl. J. H. Böhmer, Diss. cit. p. 56. Derselbe J. E. P. T. III. p. 1008. Barthel, annot. ad univ. jus can. p. 304. Walter a. a. O. §. 267.

31) Martinengo praes. Haus, l. c. §. 37. v. Reinhardt a. a. O. S. 79. Permaneder a. a. O. S. 52.

32) G. K. O. Bl. 318: „Und wann man an den Kirchen etwas zu bauen hätt, so sollen die Gemein, so Pferd, die Fuhr, und die andern so nicht Pferd haben, mit der Hand die Arbeit, in Fron, zu Handreichung nach Billigkeit und Gelegenheit des Baues thun u. s. w.“

den Synodal-Constitutionen dieser Diöcese, in welchen (Pars II. Tit. 20. §. 1.) mit Verweisung auf die schon besprochene Stelle des Tridentinum gesagt wird:

„Ubi collapsa aut ruinosa sunt (ecclesiae, capellae et oratoria) sumptibus fabricarum, aut eorum, qui ad hujusmodi restaurationem vel de jure vel de consuetudine obligati sunt, reparentur *in defectum horum* Parochiani operas, servitia et subsidia sua praestent [33]).

Hier sind die opera, servitia et subsidia der Parochianen ganz gleich gestellt, und erst in defectum anderer Pflichtigen gefordert [34]). Anders war es in der Diöcese Würz-

33) Constitutiones Synodi Dioecesanae Constantiensis. Constantiae 1761. p. 135.

34) Gerade für die Diöcese Constanz wird indessen von den württembergischen Gerichten die Observanz als nachgewiesen angenommen, daß die Parochianen, auch wo der Bezug kirchlicher Einkünfte Dritte baupflichtig macht, unentgeldlich Hand- und Spanndienste zu leisten hätten; so in einer Sammlung von Präjudicien des Civil-Senats des K. Obertribunals, in Sarwey Monatschrift für die Justizpflege in Württemberg. Bd. I. S. 141. Womit indessen dieser Beweis geführt sey, wird in jenen Präjudicien nicht gesagt. Vielleicht beruht die Annahme auf einer Verwechslung. Wenigstens liegt vor mir eine Urkunde, welche mir als Beweis für jene Observanz mitgetheilt wurde. Sie besteht in einem Schreiben des bischöflichen Generalvicariats Constanz vom 19. Februar 1824 an ein Württembergisches Oberamt; hier ist die Rede von Erweiterung einer Dorfpfarrkirche, und in Beziehung auf diese Erweiterung schließt das Schreiben mit folgenden Worten: „Uebrigens unterliegt es keinem Zweifel, daß die Kirchengenossen zu den herkömmlichen Hand- und Fuhrfrohnen der Bisthumsobservanz gemäß verbunden seyen.“ Insofern aber hier eine Observanz nur für die Erweiterung bezeugt ist, erlaubt diese Urkunde keinen Schluß auf Reparaturen, wenigstens nicht gegenüber von einem so gewichtigen Zeugnisse, wie es aus den Synodal-Constitutionen geliefert ist. Vergl. im Uebrigen weiter unten den Beitrag III. — Scheinbarer ist eine andere Urkunde, welche

burg, wo die Parochianen in allen Fällen Hand- und Spannfrohnen leisten mußten, und selbst die sonst für Fröhner hergebrachte Labung mit Wein nicht gereicht werden durfte[35]). Ueberhaupt aber muß man in allen die Baulast betreffenden Fragen mit der Behauptung eines allgemeinen Herkommens vorsichtig seyn.

Wenn ich im bisherigen die Grundsätze des katholischen Kirchenrechts besprochen habe, so läßt sich bei dem Verhältnisse des protestantischen, für welches, wenigstens in dieser

---

ein Schreiben des Bischofs Franz Johann von Constanz an den Bürgermeister und Rath einer jetzt württembergischen Stadt vom 28. März 1664 enthält, und worin in Beziehung auf Wiedererbauung eines Pfarrhauses als Bisthumsobservanz bezeugt wird, daß zuerst der Beneficiat deducta congrua, und wenn dessen Einkommen nicht reiche, nach ihm die Fabrik, und wenn deren Kräfte erschöpft seyen, die Zehntherren beizuziehen seyen, „und neben Ihnen auch die Pfarrangehörige zur Verrichtung der Hand- und ander Arbeith angehalten" werden sollen. Allein bei einiger Bekanntschaft mit der oberschwäbischen Sprache jener Zeit ist nicht zu verkennen, daß „neben Ihnen" gleichbedeutend mit „nach Ihnen" sey. So heißt es z. B. vom Kämmerer, er komme dem Range nach im Landcapitel „neben dem Decan", d. h. doch wohl nach dem Decan. Vergleicht man die Constanzer Synodal-Constitutionen in der Redaction von 1609 a. a. O., so kann auch über die Bedeutung des Ausdrucks „neben Ihnen" in dem angeführten Schreiben kein Zweifel seyn. — Dagegen bin ich im Falle, mich auf ein der angeführten Bestimmung der Synodal-Constitutionen conformes bischöflich Constanzisches Erkenntniß vom März 1698 berufen zu können, worin die Frohnpflicht der Parochianen im Bisthum Constanz nur als eine secundäre für den Fall prädicirt wird, wenn die nöthigen Baureparaturen nicht aus den eigenen Kräften der Fabrik bestritten werden können.

35) In ähnlicher Weise ist es in der Diöcese Trier nach den Synodal-Statuten von 1678, cap. IV. §. 16: „Quando Ecclesia, chorus, aut domus Parochialis, aut pars aliqua occurrit aedificanda, aut restauranda, tum communitas seu Parochia ad vecturas materialium manualesque operas obligatur." Hartzheim Conc. Germ. T. X. p. 77.

Lehre keine neuere selbstständige gemeinrechtliche Quelle geflossen ist, gewiß annehmen, daß für die Protestanten keine allgemeine gesetzliche Abweichung gelte. Indessen findet man, denn die Mehrzahl nimmt hier schlechthin das kanonische Recht auch als allgemeines protestantisches an, dennoch bei einigen Schriftstellern, die freilich ohne allen Beweis hingeworfene Behauptung, für die Protestanten würden andere Grundsätze angewendet. So sagt ohne alle weitere Ausführung, wie wenn sich dies von selbst verstünde, oder etwa auf einer abweichenden Gewohnheit beruhete, Wiese[36], bei den Protestanten lege man die subsidiäre Baupflicht nie dem Geistlichen noch dem Patrone auf, sondern der ganzen Gemeinde und deren einzelnen Gliedern. Mag es auch seyn, daß hie und da Observanzen der Art vorkommen und befreien auch einzelne protestantische Kirchenordnungen die Pfarrer von der Baulast an der Kirche und, mit Ausnahme der jedem Bewohner zukommenden kleinen Reparaturen an den Pfarrhäusern[37], so ist mir doch keine einzige Kirchenordnung bekannt, welche ohne Unterschied die Patrone von der Baulast befreiete. Auf keinen Fall kann man sich so allgemein ausdrücken, man müßte denn von der Ansicht ausgehen wollen, daß die Bestimmungen des Concils von Trient für die Protestanten nicht verbindlich seyen. Dabei würde man indessen ganz übersehen, was oben bereits ausgeführt ist, daß das **Tridentinum** in dieser ganzen Frage keineswegs etwas Neues bestimmt, son-

36) Handb. §. 444.

37) Vergl. z. B. große Württembergische Kirchenordnung von 1559. Bl. 178. in Reyscher's Sammlung der Württemb. Gesetze, Bd. V. III. S. 238: „daß die Pfarren, Predicaturen, Diaconaten, vnd Subdiaconaten ... der Heuser gebeuwen (ausserhalb Fenster, Ofen und Schloßwerck) und der Contribution ober vnnd entledigt sein, vnnd damit nichts zu thun haben.“ Vergl. J. H. **Boehmer**, J. E. P. Lib. III. tit. 48. §. 73.

dern das längst und nach der Natur der Sache Geltende nur eingeschärft hat. Wenn protestantische Pfarrer nicht haften, so hat dies denselben Grund, warum man auch katholische Pfarrer heutigentags vielfach nicht zur Concurrenz anhält; dieser Grund ist dann kein anderer als der, daß in den letzten dreihundert Jahren viele Pfründefonds säcularisirt und wenigstens incamerirt worden sind, weßhalb denn die Pfarrer unmittelbar von der Herrschaft oder aus allgemeinen Kirchenfonds besoldet zu werden pflegen, wie denn auch schon vor der Reformation des sechzehnten Jahrhunderts die Pfarrer befreit waren, wenn sie über ihre Congrua keinen Ueberschuß hatten[38]. Wollte man sich gerade in dieser Beziehung auf die Ungültigkeit des Tridentinum für die Protestanten berufen, so müßte mit Anführung älterer Stellen des kanonischen Rechts aller Zweifel schwinden[39]. Warum aber der Patron von Wiese ausgeschlossen wird, dafür läßt sich gar kein, auch nur scheinbarer Grund auffinden. Es müssen demnach die oben aufgestellten Grundsätze zweifelsohne so lange auch für die Protestanten gelten, als nicht an einzelnen Orten aus besondern Gründen, bestehen diese in Verträgen, namentlich Vergleichen, in Säcularisationen, rechtskräftigen Erkenntnissen, oder besonderen Observanzen, eine Ausnahme nachgewiesen

---

38) c. 4. X. de eccles. aedif. (3. 48). Die angeführte Württembergische Kirchenordnung sagt unmittelbar vor der ausgehobenen Stelle: „Neben diesem, als von den Pfarrgeföllen die Pfarrer von alters selbsten jre Hesuer unterhalten, unn Contribution geben, aber gemeinlich jnen den Kirchendienern vngelegen gewesen, die Pfarr, Predicatur vnd Diaconat Heuser, wie von alter, im Baw und Besserung zu halten, darneben auch allerhand Mängel haben u. s. w. So haben wir demnach ... die Verordnung gethon, daß den Pfarren u. s. w. gewisse notturftige bestendige Competenz an Gelt und Früchten geschöpfft u. s. w.

39) Ausser den oben allegirten, allgemein sprechenden, insbesondere: c. 22. cs. 16. qu. 1. c. 4. X. cit.

werden kann, was eben so für die Katholiken gelten muß, wie für die Protestanten [40]).

---

40) Boehmer a. a. O. §. 72. Permaneder a. a. O. S. 22. 23. Solcher besonderen Observanzen gibt es auch für katholische Kirchen mancherlei. So ist es in der Diöcese Cöln eine in den meisten Orten vorkommende Observanz, daß der Großzehntherr das Schiff, die Gemeindecasse den Thurm mit allen Zugehören der Kirche, der Pfarrer den Chor in baulichem Stande zu erhalten haben. Vergl. Decreta Synodalia Dioecesis Coloniensis de a. 1662. P. III. Tit. VII. c. II. §. 3. in Hartzheim Conc. Germ. T. IX. S. 1035. Ebenso ist es in der Metzer Diöcese. Vergl. Cod. selectorum Canonum ecclesiae Metensis. Tit. XV. §. 2: „Parochi chorum, Collatores seu Decimatores navim, et Parochiani turrim, seu campanile reparari vel conservari procurent" in Hartzheim T. X. p. 251.

(Die Fortsetzung folgt im nächsten Hefte.)

III.

Beiträge zur Lehre über die Concurrenz, Prävention und Collission der Parteienrollen und Gerichte.

Von

v. Linde.

Nach gemeinem deutschen Prozeßrechte sind sehr häufig für den nämlichen Rechtsstreit mehrere Gerichte gleich zuständig [1]). Dieses Verhältniß wird dem gesetzlichen Sprachgebrauche gemäß die Concurrenz der Gerichtsstände [2]) genannt.

---

1) Seuffert Civilpr. I. §. 16.

2) Reichshofrathsord. v. 1654. II. §. 8. Vergl. Wahlcapitulation Franz II. v. 1792. Art. XVI. §. 17.